

Von: LK-OOE-Rechtsabteilung <rechtsabteilung@lk-ooe.at>
An: e2 <e2@bmk.gv.at>
Gesendet am: 12.10.2023 09:48:01
Betreff: Ergänzende Stellungnahme UVP- und
Trassengenehmigungsverfahren ÖBB-Strecke Hinterstoder -
Pießling - Vorderstoder

[EXTERNE EMAIL] Bitte klicken Sie NICHT auf Links oder Anlagen, es sei denn, Sie kennen die Absenderadresse und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Freundliche Grüße

Martha Gruber

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

T +43 50 6902 1290

rechtsabteilung@lk-ooe.at

www.ooe.lko.at

Disclaimer und Datenschutz der Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Diese Nachricht ist vertraulich. Im Falle einer Fehlleitung, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. Soweit gesetzlich zulässig, schließt der Absender jede Haftung für Schäden aus Übertragungsfehlern, Viren, fremden Einfluss, Verzögerungen und dergleichen aus. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.ooe.lko.at/datenschutz

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/E2
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per Mail: e2@bmk.gv.at

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Andrea Arbeithuber
T +43 50 6902-1281
andrea.arbeithuber@lk-ooe.at

Linz, 6. Oktober 2023

Geschäftszahl: 2023-0.289.180 bzw. 2023-0.571.684
Ergänzende Stellungnahme UVP- und Trassengenehmigungsverfahren
ÖBB-Strecke Hinterstoder – Pießling - Vorderstoder

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer OÖ gibt als Interessensvertretung im **Trassengenehmigungsverfahren** gemäß § 3 Abs 2 HIG nachfolgende ergänzende **Stellungnahme** gemäß § 4 Abs 1 HIG ab (Die zuletzt ergangene Stellungnahme wird vollinhaltlich aufrechterhalten):

- Im Genehmigungsbescheid ist klarzustellen, dass von einem möglichen Bauverbot in der Bauverbotszone auch die Errichtung von für die Bewirtschaftung notwendigen Zäunen quer oder längs zur Trasse ausgenommen ist.
- Neben der notwendigen ist auch die bestehende Infrastruktur (querende Wasserleitungen, Zufahrtswege, Unter- und Überführungen, ...) für die Bevölkerung und die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung dauerhaft sicherzustellen. Ist die vorhandene Infrastruktur nicht mehr nutzbar, ist für dauerhaften Ersatz zu sorgen (Liegenschaften müssen weiterhin zufahrbar sein, auch nach Projektabschluss).
- Die bestehende Trasse muss im Rahmen des Rückbaus für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen rekultiviert bzw. für Wegführungen adaptiert werden. Dies gilt auch für zum Zeitpunkt des Baubeginns bestehende Zäune (Tierhaltung, Sichtschutz, Lärmschutz), vorhandene Hecken, etc., diese müssen auf Kosten des Projektwerbers nach Abschluss des Projekts wieder wie sich im Bestand darstellend (oder allenfalls an die neue Lage adaptiert) aufgeführt werden.

Hinsichtlich des **Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens** verlangt die Landwirtschaftskammer Oberösterreich, dem Antragsteller neben den bereits in zuletzt ergangener Stellungnahme ergänzend auch noch die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben. Zudem wird auch weiterhin gefordert, Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer grundsätzlich und vorrangig durch Auflagen und Projektänderungen hintanzuhalten.

Verkehrswege und Erschließung

Bei Neu- oder Umbau von Über- oder Unterführungen ist eine Dimension herzustellen, die mit allen - nicht nur dem Stand der Technik entsprechenden - sondern vielmehr dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, land- und forstwirtschaftlichen Maschinen anstandslos passierbar sind. Insofern zum Zeitpunkt der Projekteinreichung daher bereits Genehmigungen für höhere oder breitere landwirtschaftliche Fahrzeuge am Markt diskutiert, Informationen diesbezüglich bekannt werden oder Pläne für solche Maschinen in Ausarbeitung sind, ist aus Sicht des Sachverständigen hier jedenfalls auch bereits eine darauf Bezug nehmende Höhe oder Breite zu berücksichtigen und hat dieser entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Eine Bezugnahme „bloß“ auf den aktuellen Stand der Technik – und nicht auf den neuesten Stand der Technik – ist hier nicht ausreichend, vor allem dann nicht, wenn es sich um die einzige Hofzufahrt handelt. Auch sollte beachtet werden, dass ein Sattelschlepper mit einer Gesamtlänge von 18,75 Meter oder ein Holztransporter unter der Unterführung problemlos durchfahren können. Die Fahrbahn einer Unterführung ist mitunter als Senke ausgebildet, die Unterführung selbst muss daher schon alleine aufgrund dieses Umstandes eine entsprechende Höhe aufweisen, damit der Anhänger beim Durchfahren nicht bei der Unterführung streift.

Lärm-, Staub- sowie Weide- und Wildschutzmaßnahmen

Bei angrenzenden Weideflächen sind geeignete Abzäunungen zum Schutz der Weidetiere sowie des Bahnbetriebs herzustellen. Die Kosten dafür hat der Projektwerber zu übernehmen und ist ihm dies mit Bescheid auch vorzuschreiben. Die an das Projekt angrenzenden Landwirte haben ihre Weideverpflichtungen aus ökologischer, förderrechtlicher oder EU-rechtlicher Sicht einzuhalten. Ein pauschaler Verweis auf die privatrechtliche Dispositionsfreiheit der Landwirte ist nicht ausreichend, zumal der Projektwerber hier eine erhöhte Gefahrenlage schafft, die nicht auf die Landwirte abgewälzt werden kann. Nicht der Landwirt muss hier reagieren und sein Eigentum schützen, sondern der Projektwerber muss die vom Projekt ausgehenden Gefahren tunlichst beschränken und reduzieren. Der Agrar-Sachverständige hat hier unter Berücksichtigung dieser Aspekte entsprechende Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf am Hof lebende oder spielende Kinder. Der Verweis allein darauf, dass das Betreten der Bahngleise ohnehin verboten ist, ist nicht ausreichend. Eine entsprechende Absicherung, errichtet durch und auf Kosten des Projektwerbers, ist im Bescheid vorzuschreiben.

Wird dennoch keine entsprechende Absicherung seitens des Projektwerbers bescheidmässig vorgesehen, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Projektwerber die Kosten für die in der Bauverbotszone notwendigen Zäune für die Bewirtschaftung übernimmt.

Allgemeine Bauvorhaben in der Bauverbotszone

Wird ein Antrag auf Errichtung eines Bauvorhabens in der Bauverbotszone an den Projektwerber gerichtet, so ist bescheidmässig schon jetzt festzuhalten, dass der Projektwerber für die Bearbeitung des Antrags keine Kosten verrechnen darf.

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert auch weiterhin, die Genehmigung für das eingereichte Projekt nur zu erteilen, wenn die Rechte und Interessen der Grundeigentümer durch Begleitmaßnahmen bescheidmässig sichergestellt und Beeinträchtigungen durch entsprechende Auflagen hintangehalten werden.

Freundliche Grüße

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
OBERÖSTERREICH



Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor



Mag. Franz Waldenberger
Präsident

